

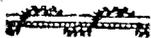


Num. CII.

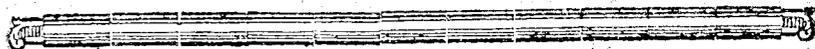
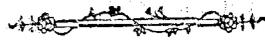
Verordnung, den Hopfenbau betreffend, von 1787.

Zur Wiederaufnahme der so sehr nützlichen Bierbrauerey im Lande, wofür auch auf andere zweckmäßige Wege gesorgt wird, würde, bey der Seltenheit und Theurung des auswärtigen Hopfens, ein guter, mit eigener Bedürfnis verhältnismäßiger Anbau desselben im Lande sehr beförderlich seyn. Zur Aufmunterung dafür ist am letzten Landtag auf 6 Jahre für den aufm platten Lande, der in jedem solcher folgenden 6 Jahre den mehresten Hopfen nach Gewicht und in erforderlicher Güte anziehet, und dafür Amtliche Bescheinigung Vormundschaftlicher Regierung beibringet, eine Prämie von 10 Mshl. bewilliget, auch von den Städten eine eigene Auslobung solcher Prämie aus dem Stadtsäckario für ihre Bürger versichert worden; welches hiermit bekannt gemacht wird. Detmold den 26sten Febr. 1787.

Gräfflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.



Num. CVIII.



Num. CIII.

Verordnung wegen monatlicher Hebung der Contribution, von 1787.

Nach der, Vormundschaftlicher Regierung vom Landkasse-Administrations-Collegio gegebenen, Nachricht ist bey Abnahme der Landkasse-Rechnung vom vorigen Jahr bemerkt, daß zwar die meisten Hebungsbeamte die Contributionsgelder monatlich richtig beitreiben und einsenden — worüber ihnen hiemit das Wohlgefallen der Regierung bezeuget wird — einige aber solche noch aufschwellen lassen, und dann nach Ablauf des Jahres dieselbe und das noch oft von solchem ganzen Jahr als inexigibel angeben.

Da nun hiedurch der Landkasse, zum größten Nachtheil derselben, die monatliche Empfänge sehr vermindert und zuletzt, durch zu häufiges Absetzen inexigibler Reste, ein beträchtlicher Verlust an dem Repartitionsertrage veranlasset wird; dieses aber schlechterdings so nicht weiter zugelassen werden kann, sondern selbst zum Besten der übrigen richtig zahlenden Unterthanen, denen solcher Ausfall sonst zur Last kommt, ganz abgeschaffet werden muß; so wird mit Beziehung auf die Verordnungen vom 21sten Mai 1774, 13ten Jun. 1775 und 8ten Mai v. J. den säumhaften Rentanten hiedurch ernstlich befohlen, die Contribution monatlich gehörig beizutreiben, oder von der wahren unabänderlichen Nothwendigkeit einer Nachsicht bey den Restantiarien Vormundschaftlicher Regierung zu berichten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie nicht nur für alle Folgen haften, sondern ihnen auch, wenn sie nicht vor Ende jeden Monats die